



Inhalt

1. Geltungsbereich der Zertifizierungsordnung
2. Prüfort und Prüfverfahren
3. Zertifikatserteilung
4. Überwachung der Erzeugnisse durch den Zertifikatsinhaber
5. Überwachung der Fabrikation und des Marktes
6. Erlöschen bzw. Ungültigkeitserklärung eines Zertifikats
7. Vertriebserlaubnis
8. Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten
9. Einspruchsverfahren
10. Vertraulichkeit
11. Inkrafttreten und Änderung der Prüfordnung

1. Geltungsbereich der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsordnung gilt für die **Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen** nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 in der VPA Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Remscheid (nachfolgend VPA genannt). Unter Zertifizierungen sind hierbei Prüfungen und Abläufe nach dem Produktsicherheitsgesetz (nachfolgend ProdSG genannt) zu verstehen, die das Ziel verfolgen, die Genehmigung zum Benutzen des Sicherheitszeichens (GS-Zeichen) zu erlangen.



Die zugelassene Stelle arbeitet gemäß §23 ProdSG. Demzufolge können GS-Zeichen lediglich für verwendungsfertige Produkte nach §2 ProdSG (nachfolgend Erzeugnisse) zuerkannt werden, die in dem Umfang der Befugniserteilung der VPA fallen.

Alternativ zum GS-Zeichen können durch die VPA die folgenden VPA eigenen Zeichen vergeben werden:

VPA Tested, VPA Certified oder VPA Excellent

Im Folgenden werden die Verfahren für die GS-Zeichengenehmigung beschrieben. Die Zertifizierung für die Zeichengenehmigung der Private Label liegt im nicht gesetzlich geregelten Bereich. Sie erfolgt in Anlehnung zu den folgenden Ausführungen.

2. Prüfort und Prüfverfahren

I Prüfungen werden ausschließlich in Laboratorien der VPA in Remscheid durchgeführt oder in mit der VPA vertraglich verbundenen Laboratorien. Bei Abweichungen vom Prüfort Remscheid wird diese im Prüfbericht aufgeführt. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei der Zertifizierungsstelle

II Der Antragsteller beantragt bei der VPA schriftlich eine Zertifizierung nach dem ProdSG für verwendungsfertige Produkte nach §2 ProdSG, die in den Befugnisbereich der VPA fallen. Bei erstmaliger Einreichung eines Prüfantrags hat der Antragsteller einen allgemeinen Vertrag und eine Erklärung über das verwendete Ursprungszeichen (Firmenkennzeichen) zu unterzeichnen. Dazu ist es notwendig, folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die Eintragung der Firma in das Handelsregister oder die Handwerkerrolle
- Abbildung des Firmenzeichens.

III Auf einen Nachweis der Registrierung des Firmenzeichens kann verzichtet werden, wenn sich der Antragsteller mit einer fristlosen Kündigung der Genehmigung einverstanden erklärt, falls nach Erteilung der Zeichengenehmigung bekannt wird, dass

- das Ursprungszeichen bereits für einen Dritten geschützt ist
- Geräte auf dem Markt erscheinen, die - obwohl sie das Ursprungszeichen des Antragstellers tragen - nach Angabe des Antragstellers nicht aus dessen Fertigung stammen.

IV Die Zertifizierungsstelle der VPA ist durch das ProdSG verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Antragsteller, vor Erteilung eines Zertifikates, eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte vorzunehmen. Die Kosten der Fertigungsstättenbesichtigung sind durch den Antragsteller zu tragen.

V Die Fertigungsstättenbesichtigungen werden in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch vor Ablauf von 1 Jahr, auf Kosten des Antragstellers wiederholt. Die Fertigungsstättenbesichtigung erfolgt auf Grundlage des ZEK-GB-2006-01 rev. 1 durch die Zertifizierungsstelle.

VI Die Baumuster und technischen Unterlagen sollen möglichst zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung der Zertifizierungsstelle der VPA zugeleitet werden. Wenn mehrere Baumuster benötigt werden, teilt die VPA dem Antragsteller die Zahl der erforderlichen Baumuster mit.

VII Die Zertifizierungsanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Baumuster bearbeitet.

VIII Die Prüfpläne und Prüfungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Regeln der Technik, Prüfgrundsätzen usw. durchgeführt. Die Wahl der Verfahren obliegt der Zertifizierungsstelle.

IX Nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller einen schriftlichen Prüfbericht und bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat mit der Genehmigung zur Nutzung des GS-Zeichens oder *private-label*.

X Die eingereichten Baumuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach erteiltem Zertifikat von der VPA in Verwahr genommen oder signiert dem Antragsteller auf seine Kosten zur Aufbewahrung übergeben, sofern bei Auftragserteilung nichts anders vereinbart wurde. Die in der VPA hinterlegten Belegmuster werden nach Erteilung des Zertifikates mindestens 1 Jahre eingelagert. Geprüfte Baumuster werden mindestens 1/2 Jahr nach Datum des Prüfberichtes eingelagert. Baumuster und/oder Belegmuster werden, wenn keine andere Absprache getroffen ist, nach Ablauf der Lagerung der Verwertung zugeführt. Hier-von ausgenommen sind nur Bau-/Prüfmuster, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderswertiger Vereinbarungen mit dem Kunden eingelagert werden.

Die Einlagerung der Prüfmuster in der VPA ist kostenpflichtig.

XI Bei Nichterteilung eines Zertifikates haftet die VPA nicht für Nachteile, die dem Antragsteller durch den ablehnenden Bescheid erwachsen.

3. Zertifikatserteilung

I Die Zeichengenehmigung kann erteilt werden, wenn das geprüfte Produkt auf der Basis der anzuwendenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie im vorhersehbaren Gebrauch die Anforderungen des ProdSG erfüllt.

II Eine Zeichengenehmigung kann auch erteilt werden, wenn für das Erzeugnis keine besonderen anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Sicherheit im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel jedoch anhand vergleichbarer Regeln der Technik festgestellt werden kann. Prüfrichtlinien werden von der Prüfstelle festgelegt.

III Die Erlaubnis zur Benutzung des GS-Zeichens oder *private-label* gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Betriebsstätten oder Fertigungsstätte sowie für diejenigen Gegenstände, welche im Zertifikat (Genehmigungsausweis) aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Betriebsstätte, der Änderung der Fertigungsstätte oder bei beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber hat der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle der VPA rechtzeitig Mitteilung zu machen.

IV Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Zertifikatsinhabers oder aus anderen besonderen Anlässen, ist auf Verlangen der Zertifizierungsstelle der VPA bei der weiteren Herstellung der Erzeugnisse neben dem Prüfzeichen ein von der VPA angegebene Kontrollzeichen vom Zertifikatsinhaber anzubringen, damit die Zertifizierungsstelle Erzeugnisse aus verschiedenen Herstellungszeiten voneinander unterscheiden kann.

V Für jedes Zertifikat sind vom Zertifikatsinhaber laufende Jahresgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der VPA zu zahlen.

VI Die Form des für ein Zertifikat jeweils in Frage kommenden Zeichens wird im Genehmigungsausweis festgelegt.

VII Die Genehmigung gilt nur für verwendungsfertige Produkte nach §2 ProdSG (siehe 2.2).

4. Überwachung der Erzeugnisse durch den Zertifikatsinhaber

I Der Inhaber des Zertifikates ist zu seinen Lasten verpflichtet, die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den Zulassungsbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Zulassungsbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfung ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren.

II Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, alle Unregelmäßigkeiten in der Fertigung sowie in der weiteren Verwendung des zugelassenen Erzeugnisses zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

III Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der genehmigten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle unverzüglich gemeldet werden. Diese kann die weitere Führung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Bestimmungen, von einer Zusatzprüfung und/oder einer erneuten Fertigungsstättenbesichtigung abhängig machen.

IV Werden bei der Prüfung eines eingereichten Erzeugnisses erhebliche Mängel festgestellt und hat der Antragsteller dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert, so kann für das neue eingereichte und geänderte Muster die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Erzeugnissen ändert.

5. Überwachung der Fabrikation und des Marktes

I Die Zertifizierungsstelle der VPA oder ein von ihr Beauftragter kann jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten sowie deren Lager (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Lager der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassung, bei Importeuren auch deren Lager) im Rahmen der allgemeinen üblichen Überprüfungen besichtigen und Erzeugnisse, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen sowie auch selbst Überprüfungen in den Betriebsstätten und Lager vornehmen.

II Die Zertifizierungsstelle der VPA kann aus dem Markt Erzeugnisse, die mit einem Prüfzeichen versehen sind, zur Überprüfung entnehmen.



III Der Zertifikatsinhaber erhält über das Ergebnis der Überprüfung schriftlichen Bescheid. Falls bei Überprüfungen Mängel festgestellt werden, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, hat der Zertifikatsinhaber die hierfür entstehenden Kosten der gesamten Rückprüfung sowie die Kosten einer eventuellen Besichtigung und Überprüfung der Fertigungsstätten zu tragen.

6. Erlöschen bzw. Ungültigkeitserklärung eines Zertifikats

I Ein Zertifikat erlischt, wenn:

- der Zertifikatsinhaber auf die Genehmigung verzichtet,
- der Zertifikatsinhaber Änderungen der Satzung, der AGB, der Prüfordnung oder der Gebührenordnung, nach Ablauf der im allgemeinen Vertrag zwischen VPA und Antragsteller genannten Frist, nicht anerkannt hat,
- über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert worden sind, wobei die Gültigkeit des Zertifikates verlängert wird, wenn durch eine auf Kosten des Zertifikatsinhabers innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die genehmigten Erzeugnisse auch den neuen Bestimmungen entsprechen,
- der Gültigkeitszeitraum des GS-Zertifikates abgelaufen ist,
- der allgemeine Vertrag zwischen dem Zertifikatsinhaber und der VPA gekündigt wurde oder erloschen ist.

II Eine Zeichengenehmigung kann ferner von der Zertifizierungsstelle der VPA für ungültig erklärt werden, wenn:

- sich nachträglich an den Erzeugnissen bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- die Überprüfung der mit einem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse technische Fehler bei Serienprodukten (am Markt) festgestellt wird und diese vom Hersteller nicht abgestellt werden,
- mit einem Prüfzeichen versehene Erzeugnisse nicht mit den genehmigten Mustern übereinstimmen,
- ungenehmigte Konstruktionsänderungen festgestellt werden,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Fabrikationskontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Zertifikatsinhabers oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle der VPA innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird,
- Fehler mit sicherheitstechnischen Auswirkungen bei der Fertigungskontrolle festgestellt und diese vom Hersteller nicht abgestellt werden,
- der Zertifikatsinhaber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle der VPA oder die Entnahme von Erzeugnissen zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert oder Name/Adresse der Fertigungsstätte geändert hat, ohne dass die Zertifizierungsstelle hierüber informiert wurde,
- der Hersteller auf Grund von Änderung an Prüfgrundlagen, keiner fristgerechten Umsetzung eines bindenden ZEK- oder EK-Beschlusses oder anderer Gründe das Produkt / Zertifikat nicht aktualisiert und dies zu sicherheitstechnischen Problemen führt,
- sich der Inhaber geändert hat und das Zertifikat nicht aktualisiert werden kann, da der neue Inhaber sich weigert, in die Rechte und Pflichten einzutreten,
- die Vergütung nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet wird.

III Die Erteilung sowie das Erlöschen eines Zertifikats bzw. die Ungültigkeitserklärung wird veröffentlicht. Die Zertifizierungsstelle VPA ist nach §21 ProdSG verpflichtet, der dort angegebenen Veröffentlichungspflicht nachzukommen.

IV Der Zertifikatsinhaber verliert, wenn eine Zeichengenehmigung erloschen oder für ungültig erklärt ist, das Recht, die im Genehmigungsausweis aufgeführten Erzeugnisse weiter mit dem Prüfzeichen zu versehen (Ausnahme siehe Ziff. 7) und zu vertreiben.

V Bei Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates haftet die VPA nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Antragsteller durch diesen Bescheid erwachsen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der VPA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der VPA in Höhe Ihrer Betriebshaftpflicht-Versicherung.

VI Nach Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung einer Genehmigung ist der Genehmigungsausweis an die VPA zurückzugeben, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit dem Prüfzeichen besteht.

7. Vertrieb der mit dem Prüfzeichen versehenen Gegenstände nach Ablauf der Gültigkeit der Zeichengenehmigung (Vertriebserlaubnis)

I Der Antragsteller verliert grundsätzlich das Recht, die im Genehmigungsausweis aufgeführten Erzeugnisse weiter mit dem genehmigten Prüfzeichen herzustellen, wenn eine Zeichengenehmigung für ungültig erklärt worden ist.

II Nach Ablauf der Geltungsdauer einer Genehmigung kann gestattet werden

- a) der Vertrieb des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens 3 Monate.
- b) der Zusammenbau der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen vorgefertigten Einzelteile, die zur Herstellung des Endfabrikates in dessen ursprüngliche genehmigte Bauart bestimmt waren, für eine vom Antragsteller zu benennende Stückzahl des Endfabrikates, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Monaten nach Außerkraftsetzung des Zertifikates.

Die Genehmigung nach a) oder b) ist zu versagen, wenn die ursprüngliche Zeichengenehmigung für ungültig erklärt worden ist.

III Lagerbestände an Erzeugnissen, die ein Prüfzeichen tragen, sind der Zertifizierungsstelle der VPA auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt zu geben.

IV Für die Dauer der Vertriebserlaubnis bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VPA sowie die Prüf- und Zertifizierungsordnungen sowie die Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle der VPA gültig.

V Wird eine Vertriebserlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Erzeugnissen der in Frage kommenden Art das genehmigte Prüfzeichen zu entfernen oder die Erzeugnisse zu vernichten und der VPA diese nachzuweisen.

8. Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

I Der Inhaber eines Zertifikates ist berechtigt, das ihm zur Benutzung freigegebene Prüfzeichen auf den zugelassenen Produkten, in Drucksachen usw. zu verwenden und auf die erteilte Genehmigung hinzuweisen, jedoch muss jeder Irrtum bzw. Verwechslung der erteilten Zeichengenehmigung ausgeschlossen sein.

II Der Zertifikatsinhaber darf Prüfberichte und dergleichen nur inhaltlich unverändert, im vollen Wortlaut und unter Angabe der Prüfberichtsnummer sowie des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Zertifizierungsstelle der VPA.

III Die Zertifizierungsstelle der VPA ist verpflichtet, alle Informationen, die ihr zu einer Zertifizierung vorliegen, an die zuständigen vollziehenden Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

IV Die Zertifizierungsstelle der VPA ist verpflichtet, bei einer Aberkennung eines Zertifikates die zuständigen vollziehenden Behörden hierüber zu informieren.

V Die Zertifizierungsstelle der VPA ist verpflichtet, Schnellanfragen des Handels, der Ämter für Arbeitsschutz sowie anderer interessierter Dritter wahrheitsgemäß zu beantworten.

VI Die Zertifizierungsstelle der VPA ist verpflichtet, die Informationen zur Erteilung und Erlöschung von Zertifikaten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

9. Einspruchsverfahren

I Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Kunde bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde bzw. Einspruch gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle bei der VPA einreichen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidungen zu geben.

Ist die Begründung für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde bei der Geschäftsleitung offen.

10. Vertraulichkeit

I Ausgenommen den Veröffentlichungspflichten im Rahmen der Zertifikatserteilung und Überwachung hat die VPA gegenüber Dritten strikte Vertraulichkeit zu wahren.

11. Inkrafttreten und Änderung der Prüfordnung

I Die Prüfordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Alle vorhergehenden Prüf- und Zertifizierungsordnungen verlieren zum jetzigen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

II Auf das Inkrafttreten der neuen bzw. das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnungen werden die Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber besonders hingewiesen.

III Abweichungen oder Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnungen bedürfen der schriftlichen Form.

Remscheid, den 21.02.2024